

Bundeskanzleramt (Inneres)

1 5 2 . 5 8 0 -6/1938.

S o f o r t !

Volksabstimmung;  
6. Durchführungserlass.

An

alle Bezirksverwaltungsbehörden einschliesslich der  
Bezirkshauptmannschaften in Wien und den Magistrat Wien,  
Besonderes Stadtamt 1.

In Ergänzung des 1. Durchführungserlasses ( Abschnitt  
II, Pkt.3) wird hinsichtlich der Ausnahme der Juden vom  
Stimmrechte zur eigenen Kenntnis und entsprechenden ( allen-  
falls auszugsweisen) Benachrichtigung der unterstehenden Bür-  
germeister sowie der Einspruchskommissionen und der Mitglie-  
der der Bezirksstimmbehörden folgendes mitgeteilt:

Nach § 2 Abs.1 der Abstimmungsverordnung ist vom Stimm-  
recht bei der Volksabstimmung am 10. April 1938 ausgenommen,  
wer Jude ist oder als Jude gilt. Solche Personen dürfen daher  
nicht in die Stimmlisten aufgenommen werden. Diese Vorschrif-  
ten machen es aber nicht erforderlich, die Abstammung jeder  
Person vor ihrer Aufnahme in die Stimmliste nachzuprüfen. Grund-  
sätzlich ist vielmehr jeder, der die sonstigen Voraussetzungen  
für das Stimmrecht erfüllt, in die Stimmliste einzutragen, es  
sei denn, dass im Einzelfall bestimmte Tatsachen bekannt sind,  
die den Schluss rechtfertigen, dass er Jude ist oder als Jude  
gilt. In diesem Falle, insbesondere also bei Angehörigen der  
jüdischen Religionsgesellschaft, ist von der Aufnahme in die  
Stimmliste abzusehen. Glaubt jemand zu Unrecht nicht aufge-

nommen worden zu sein, so wird er im Einspruchsverfahren gemäss §§ 8 ff. der Abstimmungsverordnung nachweisen müssen, dass er weder Jude ist noch als solcher gilt.

Die rassische Einordnung als Jude ist von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft regelmässig nicht abhängig; entscheidend ist vielmehr grundsätzlich, welcher Rasse eine Person angehört. Bei der Entscheidung, ob jemand Jude ist, ist zu beachten, dass nicht nur eine Person mit vier der Rasse nach volljüdischen Grosseltern rassisch als Jude einzuordnen ist, sondern dass dazu bereits drei volljüdische Grosselternteile genügen. Ein Grosselternteil ist für die rassische Einordnung eines Enkels nur dann als jüdisch zu bewerten, wenn er volljüdisch ist; ist er nur Mischling, scheidet er aus. Besitzt jemand mehrere Grosselternteile, die jüdischen Bluteinschlag aufweisen, aber nicht volljüdisch sind, so wird das Blut dieser Grosselternteile bei der rassischen Einordnung eines Enkels nicht zusammengerechnet, sie fallen vielmehr als Juden aus. Hat also jemand 2 volljüdische und 2 halbjüdische Grosseltern, so ist er nicht als Person mit 3 volljüdischen Grosselternteilen und demgemäss als Jude, sondern als Mischling mit 2 volljüdischen Grosseltern zu behandeln.

Die Zugehörigkeit eines Grosselternteils zur jüdischen Religionsgesellschaft spielt im Interesse der Vereinfachung der rassischen Einordnung aber insoweit eine Rolle, als dieser Grosselternteil für die rassische Einordnung eines Enkels ohne weiters als der Rasse nach volljüdisch gilt; ein Gegenbeweis, dass er trotz seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft nur Mischling oder sogar deutschen Blutes ist, ist unzulässig. Ist z.B. eine deutschblütige Frau bei ihrer Heirat mit einem

Juden zum Judentum übergetreten, so gilt sie für die rassische Einordnung ihres Enkels als der Rasse nach volljüdisch. Umgekehrt verliert jedoch ein der Rasse nach volljüdischer Grosselternteil diese Eigenschaft nicht durch seine Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgesellschaft; dies gilt auch für den Fall, dass er niemals der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat. Die Tatsache, dass ein Grosselternteil christlich getauft ist, begründet daher nur eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er nicht jüdischer Rasse war. Diese Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden; regelmässig wird aber der Nachweis, dass ein Grosselternteil kurz nach der Geburt getauft worden ist, ausreichen, um die Annahme seiner volljüdischen Abstammung zu entkräften. Steht jedoch fest, dass ein kurz nach der Geburt getaufter Grosselternteil von der Rasse nach volljüdischen Eltern abstammt, so bleibt er trotz der Taufe rassisch Volljude. Ist z.B. ein volljüdisches Urgrosselternpaar einer Person vor der Geburt eines Grosselternteiles zum Christentum übergetreten und ist dieser kurz nach der Geburt getauft worden, so ist er bei der rassischen Einordnung eines Enkels trotz der Taufe als der Rasse nach volljüdisch anzusehen.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Grosseltern abstammende Mischling, der durch die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft oder seine Heirat mit einem Juden seine enge blutmässige Verbundenheit mit dem Judentum dargetan hat. Die Voraussetzungen für die Einordnung eines Mischlings mit zwei volljüdischen Grosseltern als Jude müssen am 16. September 1935 vorgelegen haben oder später erfüllt sein; ein Fortfall der Voraussetzungen nach dem Stichtag, z.B. der Austritt aus der jüdischen Religionsgesellschaft, die Auflösung der Ehe usw., ändert

an der rassistischen Einordnung nichts. Mischlinge mit nur einem der Rasse nach volljüdischen Grosselternteil oder deutschblütige Personen gelten wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft oder einer jüdischen Heirat dagegen nicht als Juden.

23. März 1938.

Für den Minister:

Dr. K r a m e r .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*L. Mischke*

Bundeskanzleramt (Inneres)

1 5 2 . 5 8 0 -6/1938.

Hievon werden verständigt:

- 1.) alle Landeshauptmannschaften
- 2.) das Amt des Baufragten für die Volksabstimmung Gauleiter B ü r c k e l , zu Händen des Herrn Regierungsdirektors Dr. Barth in Wien I., Parlament.
- 3.) das Reichsministerium des Innern in Berlin.

23. März 1938.

Für den Minister:

Dr. K r a m e r .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*L. Mischke*  
*Handwritten notes and signatures at the bottom left.*

Burgenländische Landeshauptmannschaft

eing. 24. MRZ 1938

31. IIIA - 600/9

8 Blg

DOKUMENT des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 41. 1. 57